

## **Verordnung über die Notorganisation**

vom 15. Januar 1985<sup>1)</sup>

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 3 Abs. 1 des Gesetzes betreffend Massnahmen für Notlagen vom 22. Dezember 1983<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

### 1. Abschnitt

### **Organisation und Aufgaben**

#### § 1

#### *Regierungsrat*

<sup>1</sup> Leitung und Verantwortung für alle in Notlagen erforderlichen Massnahmen liegen beim Regierungsrat.

<sup>2</sup> Er kann die Leitung von Fall zu Fall einer Delegation oder einem einzelnen Regierungsrat übertragen.

#### § 2

#### *Kantonaler Führungsstab*

<sup>1</sup> Dem kantonalen Führungsstab (KFS) gehören an:

- a) der Stabschef;
- b) die Chefs der Abteilungen Polizeiwesen, Versorgung und Transporte, Schutz/Rettung und Betreuung, Sanitäts- und Gesundheitswesen, technische Dienste sowie Feuerwehrwesen;
- c) der Chef Nachrichten;
- d) der Chef Information;
- e) der Chef Rechtsdienst/Kanzlei;
- f) der Chef Logistik/Betrieb.

<sup>1)</sup> GS 22, 609

<sup>2)</sup> BGS 541.1

## 541.11

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet den Stabschef, die Sicherheitsdirektion die weiteren Mitglieder des Führungsstabes.<sup>1)</sup>

<sup>3</sup> Der Führungsstab ist in der Vorbereitungsphase der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Sicherheitsdirektion<sup>2)</sup>, in der Einsatzphase dem Regierungsrat unterstellt.

### § 3

#### *Aufgaben des Führungsstabes*

Der Führungsstab hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) In der Vorbereitungsphase:
  1. Erarbeitung der Rechtsgrundlagen zuhanden des Regierungsrates für das Funktionieren der Regierungstätigkeit und der lebenswichtigen Dienste in Notlagen;
  2. Organisation und Betrieb des Verwaltungsschutzraumes;
  3. Mithilfe bei Ausbildungskursen und Übungen für die Gemeindestäbe;
  4. Sicherstellung der Zusammenarbeit mit überregionalen Stellen und dem Bund, insbesondere der Armee;
  5. Erstellen des Pflichtenheftes für den Führungsstab, das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt;
  6. Erstellen und Nachführen der Ernstfalldokumentationen.
- b) In der Einsatzphase:
  1. Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen für den Regierungsrat;
  2. Koordination und Vollzug aller erforderlichen Massnahmen;
  3. Zusammenarbeit mit überregionalen Stellen und dem Bund, insbesondere der Armee.

### § 4

#### *Aufgaben des Stabschefs*

<sup>1</sup> Der Stabschef leitet und koordiniert die Arbeit des Stabes.

<sup>2</sup> Er erlässt die für die Stabsarbeit erforderlichen Weisungen.

<sup>3</sup> Er überprüft in jährlichen Rapporten die getroffenen Vorbereitungen und sorgt für deren Anpassung an veränderte Verhältnisse.

<sup>4</sup> Er kann für die Behandlung besonderer Probleme je nach Bedürfnis weitere Berater beiziehen.

### § 5

#### *Stabsstelle der Notorganisation*

<sup>1</sup> Die Stabsstelle der Notorganisation ist der Sicherheitsdirektion<sup>2)</sup> unterstellt.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung DelV vom 7. Juli 2009 (GS 30, 225); in Kraft am 1. Juli 2009.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

<sup>2</sup> Sie ist für die Vorbereitung der Notorganisation verantwortlich, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich des Führungsstabes oder einer anderen Dienststelle fällt.

§ 6

*Gemeindebehörden*

<sup>1</sup> Leitung und Verantwortung für alle in Notlagen erforderlichen gemeindlichen Massnahmen liegen beim Gemeinderat. Anordnungen des Regierungsrates bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Leitung von Fall zu Fall einer Delegation oder einem einzelnen Mitglied übertragen.

§ 7

*Gemeindeführungsstäbe*

Der Gemeinderat bildet für die Bewältigung von Notlagen Gemeindeführungsstäbe (GFS) und erlässt die erforderlichen Anordnungen für Vorbereitung und Einsatz.

2. Abschnitt

**Einsatz**

§ 8

*Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Hilfeleistung im Katastrophenfall beginnt mit dem Einsatz der Spontanhilfemittel gemäss Katastrophenplan.

<sup>2</sup> Sofern diese Mittel nicht ausreichen, wird der Einsatz der Notorganisation angeordnet.

§ 9

*Spontanhilfe*

<sup>1</sup> Die Spontanhilfe umfasst den Einsatz von Polizei, Feuerwehren und Samariter sowie weiterer vertraglich geregelter Hilfsorgane und Mittel.

<sup>2</sup> Der Einsatz erfordert keinen Behördeentscheid.

<sup>3</sup> Falls die Lage es erfordert, hat der Leiter des Katastrophenstabes frühzeitig mit den zuständigen Behörden sowie mit dem Stabschef des kantonalen Führungsstabes Kontakt aufzunehmen.

§ 10

*Notorganisation*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Einsatz der Notorganisation. Der Führungsstab kann in Zeitnot vom Polizeikommandanten oder Stabschef angeboten werden. Der Regierungsrat ist in diesem Falle baldmöglichst zu orientieren.

## 541.11

<sup>2</sup> Der Führungsstab übernimmt die Einsatzleitung. Chef der Einsatzleitung ist der Stabschef, in besonderen Fällen ein anderes Mitglied des Führungsstabes.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann den Einsatz der ganzen oder eines Teils der gemeindlichen Notorganisation bestimmen.

### § 11

#### *Unterstellung der Mittel*

Der Einsatzleitung sind für die Dauer des Einsatzes direkt unterstellt:

- a) die Zuger Polizei,<sup>1)</sup>
- b) ...<sup>2)</sup>
- c) die Feuerwehren,
- d) die wirtschaftliche Landesversorgung,
- e) der Zivilschutz,
- f) die Krankenanstalten und die übrigen sanitätsdienstlichen Einrichtungen,
- g) die Mittel der Kantonalen Verwaltung,
- h) die Mittel der Gemeinden,
- i) die weiteren Mittel.

### 3. Abschnitt

#### **Ausbildung**

### § 12

#### *Verantwortung*

<sup>1</sup> Die Sicherheitsdirektion<sup>3)</sup> bildet die kantonalen Organe aus, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich anderer Dienststellen fällt.

<sup>2</sup> Die Stabsstelle der Notorganisation ist für die Planung und Koordination der Ausbildung verantwortlich.

### § 13

#### *Ausbildungskurse und Übungen*

##### a) des Bundes

Zu den Kursen und Übungen des Bundes werden die vom Kanton und den Gemeinden bezeichneten Personen delegiert.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 4. Dez. 2001 (GS 27, 289); in Kraft am 1. Jan. 2002.

<sup>2)</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 4. Dez. 2001.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

§ 14

b) des Kantons

Die kantonalen Organe und teilweise auch die Gemeindeorgane werden mit kantonalen Einführungs- und Fachkursen sowie mit Übungen ausgebildet.

§ 15

c) der Gemeinden

<sup>1</sup> Die Gemeinden führen für die in der Notorganisation vorgesehenen Personen die erforderlichen Kurse und Übungen durch.

<sup>2</sup> Die Stabsstelle der Notorganisation ist über die Ausbildungstätigkeit zu orientieren.

§ 16

*Aufgebot*

Zu Kursen und Übungen können alle für die Notorganisation inkl. Spontanhilfe vorgesehenen Personen aufgeboten werden.

§ 17

*Entschädigungen während der Ausbildung*

Personen, welche nicht der kantonalen oder einer Gemeindeverwaltung angehören, sind gemäss den geltenden Bestimmungen über die Besoldung der nebenamtlichen Funktionäre zu entschädigen.

4. Abschnitt

**Schlussbestimmungen**

§ 18

*Aufgehobene Erlasse*

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Verordnung über den Aufbau einer Notorganisation vom 5. Febr. 1974<sup>1)</sup> und der Regierungsratsbeschluss über die Organisation der Katastrophenhilfe vom 17. Juni 1968<sup>2)</sup> aufgehoben.

§ 19

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

<sup>1)</sup> GS 20, 357

<sup>2)</sup> GS 19, 445